

Information zur 6. Änderungsverordnung der Beihilfenverordnung NRW

Am 01.01.2016 ist die 6. Änderungsverordnung der Beihilfenverordnung NRW vom 01.12.2015 in Kraft getreten. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2015 entstehen und umfasst insbesondere folgende Änderungen:

1) Beihilfefähigkeit implantologischer zahnärztlicher Leistungen (§ 4 Abs. 2 lit. b BVO)

Der bisherige **Indikationskatalog** wird eingeschränkt; er entspricht zukünftig grundsätzlich den Ausnahmeindikationen für Implantate und Suprakonstruktionen im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V). Die Indikationen Einzelzahn- und Frendlücke sind nicht mehr im Katalog enthalten. Erhalten bleibt die Indikation implantatbasierter Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer.

Im Indikationsfall sind die tatsächlichen Aufwendungen für die implantologischen Leistungen im notwendigen und angemessenen Umfang beihilfefähig.

- Ein **Voranerkennungsverfahren** ist zukünftig nur noch bei Vorliegen einer der im Katalog genannten Indikationen erforderlich. Hierzu ist vom Beihilfeberechtigten ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Die Kosten der amtszahnärztlichen Begutachtung werden in voller Höhe von der Beihilfestelle übernommen.
- Eine von der Bestimmung abweichende **Einzelfallentscheidung** ist nicht mehr vorgesehen.

In den **übrigen Fällen** (also z.B. auch bei Einzelzahn- und Frendlücken) sind die Aufwendungen für höchstens zehn Implantate pauschal bis zu 1.000 Euro je Implantat beihilfefähig, unabhängig davon, wo die Implantate gesetzt werden. Vorhandene Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde, sind auf diese Höchstzahl anzurechnen. Mit der Pauschale sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Behandlung einschließlich Anästhesie und der notwendigen Material- und Laborkosten etc. abgegolten.

- Die Aufwendungen für die **Suprakonstruktion** (auf dem Implantat befestigter Zahnersatz) sind wie bisher zusätzlich beihilfefähig.
- **Reparaturkosten** eines Implantats sind einheitlich (auch bei Indikationsfällen) bis zu 400 Euro beihilfefähig; die Kosten der Suprakonstruktion sind hierbei ebenfalls gesondert beihilfefähig.

2) Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)

- Bisher wurden bei der Kostendämpfungspauschale die Aufwendungen nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens dem jeweiligen Kalenderjahr zugerechnet (z.B. Behandlungstag beim Arzt oder Kauf eines Arzneimittels). Zukünftig ist für die Zuordnung der Aufwendungen zur Kostendämpfungspauschale ausschließlich der Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) maßgeblich. Für Aufwendungen, die noch im Jahr 2015 entstanden sind, aber erst im Jahre 2016 in Rechnung gestellt werden, ist weiterhin auf das Entstehen der Aufwendungen abzustellen (Zurechnung zur Kostendämpfungspauschale 2015)
- Die Freistellung von Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen und prophylaktische Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nummer 2 und 3 BVO) entfällt zukünftig.

Rechtsansprüche können aus dem Text nicht abgeleitet werden.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem kompletten Vorschriftentext:

www.beihilfe.nrw.de

http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/020_Abteilung_2/030_De_zernat_23/Rechtsgrundlagen/index.php